

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma I-Netpartner GmbH

Präambel

Die I-Netpartner GmbH, nachfolgend als Auftragnehmer bezeichnet, ist ein Anbieter für Dienstleistungen im Netzwerk- und Internetbereich.

1. Geltung

- 1.1. Die nachfolgenden Bedingungen regeln die Geschäftsbeziehung zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden, der im Folgenden als Auftraggeber bezeichnet wird.
- 1.2. Unsere Angebote, Leistungen und Lieferungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Spätestens mit der Entgegennahme der Dienstleistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen unter Hinweis auf eigene Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.3. Schriftliche Individualvereinbarungen gehen diesen Geschäftsbedingungen vor.

2. Angebote

- 2.1. Unsere Angebote aus Prospekten, Katalogen und schriftlichen Konzeptvorschlägen sind stets freibleibend und unverbindlich. Ein wirksamer Vertrag kommt zustande durch unsere Bestätigung eines Auftrages des Auftraggebers.
- 2.2. Technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in schriftliche Unterlagen sowie Änderungen im Zuge des technischen Fortschritts bleiben vorbehalten, ohne dass hieraus Rechte gegen den Auftragnehmer hergeleitet werden können.

3. Preise

- 3.1. Alle Preise verstehen sich ab Sitz 73037 Göppingen. Entgegenstehende Vereinbarungen müssen schriftlich bestätigt werden.
- 3.2. Preisangaben, verstehen sich immer zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3.3. Verpackung wird gesondert berechnet.

4. Leistungszeit, Verzug

- 4.1. Die vom Auftragnehmer genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas Anderes vereinbart wurde.
- 4.2. Leistungsverzögerungen aufgrund von höherer Gewalt und/oder aufgrund von Ereignissen, die dem Auftragnehmer die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, z.B. Betriebsstörungen, Streik, Materialbeschaffungsschwierigkeiten, behördliche Anordnungen etc., berechtigen den Auftragnehmer, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des nicht erfüllten Teiles ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.3. Im Übrigen kommt der Auftragnehmer erst dann in Verzug, wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer schriftlich in Verzug gesetzt hat.
- 4.4. Im Falle des Verzuges hat der Auftraggeber Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch bis zu 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Leistungen.
- 4.5. Darüber hinaus sind Ansprüche auf Schadenersatz aus Verzug, ausgeschlossen.
- 4.6. Im Falle einer endgültig fehlgeschlagenen Installation von vom Auftragnehmer hergestellten und gelieferten Software in eine beim Auftraggeber bereits bestehende Hardware, haftet der Auftragnehmer für Kosten für die Mehrarbeit des eigenen Personals des Auftraggebers zur Beseitigung der Software und aus der Beauftragung

eines Dritten zur Beseitigung der bereits installierten Software, nicht aber für Aufwendungen des Auftraggebers zur Beschaffung einer anderen Software.

5. Gewährleistung, Haftung und Haftungsbegrenzung

- 5.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate.
- 5.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, für die Durchführung von Sicherheitstests Systeme zur Verfügung zu stellen, die nicht produktiv eingesetzt werden und bei deren Überprüfung keine Teile des Unternehmensnetzwerkes in Mitleidenschaft gezogen werden können. Falls der Auftraggeber Tests auf Systemen wünscht, die vom Auftraggeber betrieblich verwendet werden, ist der Auftragnehmer vom Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen und eine Einverständniserklärung der Geschäftsleitung des Auftraggebers vorzulegen.
- 5.3. Der Auftragnehmer haftet nicht für Mängel der eingesetzten Software, mit der die Sicherheitstests durchgeführt werden.
- 5.4. In jedem Fall wird der Auftraggeber darauf hingewiesen, dass eine Sicherheitsüberprüfung den Ausfall einzelner oder aller Rechner bzw. Netzwerkkomponenten des mit dem überprüften Rechner verbundenen Netzwerkes zur Folge haben kann, sowie ggf. einer oder mehrere Rechner bzw. Netzwerkkomponenten des Netzwerkes neu installiert bzw. konfiguriert werden müssen. Auch wenn keine sogenannten kritischen Tests durchgeführt werden, kann aufgrund von Fehlfunktionen der angreifenden oder angegriffenen Software nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Rechner oder Netzwerkkomponenten ausfallen. Daher wird jegliche Haftung, insbesondere wegen Verlust der Vertraulichkeit, der Verfügbarkeit oder der Integrität von Daten oder daraus erwachsenden Folgeschäden ausgeschlossen.
- 5.5. Der Auftragnehmer garantiert, dass weder Versuche unternommen werden auf die Daten des Auftraggebers zuzugreifen und diese zu manipulieren, noch die Ergebnisse der Tests an Dritte weitergegeben werden. Dennoch muss sich der Auftraggeber über das prinzipielle Risiko solcher Sicherheitsüberprüfungen im Klaren sein. Es liegt im Verantwortungsbereich des Auftraggebers die Konfiguration des Systems zu überprüfen, eventuelle vertrauliche Daten zu entfernen und eine aktuelle Datensicherung des Systems zu erstellen, damit bei einem in Ausnahmefällen möglichen Datenverlust das System vom Auftraggeber wieder hergestellt werden kann.
- 5.6. Schadensersatzansprüche wegen Schäden, welche aufgrund von Verletzungen von Obliegenheiten durch den Auftraggeber entstanden sind, gegen den Auftragnehmer – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen, insbesondere auch für indirekte Schäden und Folgeschäden.
- 5.7. Ebenso sind Ansprüche auf Schadensersatz aus Fahrlässigkeit gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen, insbesondere auch für indirekte Schäden und Folgeschäden.
- 5.8. Die Verjährungsfrist aus Ansprüchen von Kaufleuten gegen den Auftragnehmer – ausgenommen bei Haftung wegen Vorsatz – beträgt zwei [drei] Jahre.
- 5.9. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres in dem der Anspruch letztmalig entstanden ist.
- 5.10. Mit der verkürzten Verjährungsfrist ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass eine Haftung für Produkte, die zwei Jahre im Betrieb sind, ohne dass der Auftragnehmer Gelegenheit zur Wartung hat, bei der Geschwindigkeit des technischen Fortschrittes in diesem Sektor, nicht übernommen werden kann, und dass Fehler im EDV-Bereich bei üblicher Sorgfalt innerhalb kurzer Zeit erkannt werden können.
- 5.11. Die Haftung wird pro Schadensfall begrenzt auf 300.000,00 für Sach- und Vermögensschäden, wenn der Auftraggeber bei Auftragserteilung nicht mitteilt, dass eine höhere Haftung notwendig ist.
- 5.12. Mehrere Schadensereignisse aus der gleichen Ursache, die in einem inneren Zusammenhang stehen, gelten als ein Schadensereignis und als mit dem ersten Schadensereignis eingetreten.
- 5.13. Es ist eine Obliegenheit des Auftraggebers, das Auftreten von Schäden unverzüglich den Auftragnehmer zu melden.

6. Zahlung

- 6.1. Soweit nicht Anderes vereinbart ist, sind Rechnungen ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig.
- 6.2. Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen unter Berechnung aller Spesen.
- 6.3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Auftraggebers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind die Zahlungen auf die Kosten, sodann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
- 6.4. Gerät der Auftraggeber in Verzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in banküblicher Höhe, mindestens jedoch in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Diskontsatz, zu berechnen, soweit es sich beim Auftraggeber um einen Kaufmann handelt.
Gegenüber Privatpersonen gilt im Verzugsfall, dass der Auftragnehmer berechtigt ist, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in banküblicher Höhe, mindestens jedoch in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz, zu berechnen.
- 6.5. Kommt der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vertragsgemäß nach oder stellt er seine Zahlungen ein, oder werden dem Auftragnehmer andere Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- 6.6. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, oder Zurückbehaltung der Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn der Auftragnehmer ausdrücklich zustimmt oder wenn Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt sind.

7. Software

- 7.1. Die Erstellung komplexer Software ist fehlerfrei in der Praxis nicht möglich. Der Auftragnehmer installiert und empfiehlt auf Wunsch des Auftraggebers geeignete Softwareprodukte, ohne jedoch dafür eine Garantie für die Funktionsfähigkeit der Software zu übernehmen.
- 7.2. Für Softwareprodukte gelten die Lizenzvereinbarungen des Herstellers. Der Lizenzgeber ist Inhaber aller Rechte an der Software. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Kopien oder Teilkopien der Software oder Dokumentation anzufertigen, mit Ausnahme einer ausschließlich für Backup-Zwecke angefertigten Kopie oder von Kopien, die für die Installation der Software erforderlich sind. Sämtliche Kopien der Software müssen die selben Schutzvermerke wie die Software enthalten. Eine Änderung, Anpassung, Übersetzung, Zurückübersetzung, Decompilierung, Disassemblierung oder Ableitung der Software ist unzulässig. Sämtliche Quell- und Sourcetexte sind Eigentum des Herstellers und werden nur unter Umständen, die der Hersteller entscheidet, veräußert.

8. Dienstleistungen

- 8.1. Projekte können nur nach Maßgabe des Vertrages auf das Ende des jeweiligen Projektabschnittes nach der Leistungsbeschreibung gekündigt werden.
- 8.2. Vertragsinhalt wird nur der jeweilige, zu Beginn des Projektes schriftlich festgehaltene Leistungsumfang. Vertragsänderungen sind nur mit schriftlicher Bestätigung des Auftragnehmers möglich. Der Auftragnehmer ist nicht zu wesentlichen Vertragsänderungen verpflichtet. Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei Vertragsänderungen vereinbarte Fristen angemessen zu verlängern.

9. Schutz- und Urheberrechte

- 9.1. Software, die der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers auf Systemen des Auftraggebers installieren soll, muss vom Auftraggeber gestellt werden. Der

Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die benötigte Anzahl von Softwarelizenzen gemäß den Bestimmungen des Urheberrechts zur Verfügung gestellt wird.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 10.1. Erfüllungsort von Lieferungen und Leistungen ist 73037 Göppingen.
- 10.2. Im Verkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Schorndorf als Gerichtsstand vereinbart, soweit die §§ 38, 40 ZPO nicht entgegenstehen.
- 10.3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Sollten einzelne Bestimmungen nichtig, unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, tritt die dispositive gesetzlicher Bestimmung an deren Stelle, so dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck in rechtlich zulässiger Weise möglichst genau erreicht wird; die übrigen Bestimmungen bleiben davon unberührt (§ 306 BGB). Sinngemäß gilt dies auch für ergänzungsbedürftige Lücken.

Stand 11/2019